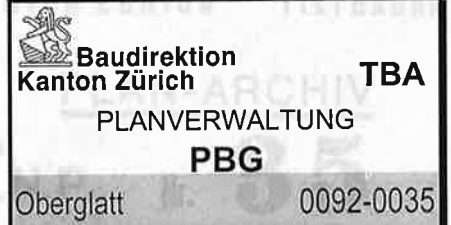


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Dezember 1980



Oberglatt

4969. Quartierplan. Am 14. Oktober 1980 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Januar 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Dickloo. Dieser Beschluss wurde am 19. Januar 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 21. März 1980 hat die Baurekurskommission I einen Rekurs der Stiftung Altersheim Siloah gutgeheissen. Damit wurde der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 10. Januar 1979 insoweit aufgehoben, als er die Verlegung der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken Zuteilungs-Nrn. 98, 78.2 und 78.3 betraf. Diese Grenze sei im bisherigen Zustand zu belassen. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichtes vom 30. Juli 1980 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die Genehmigung des Regierungsrates erstreckt sich deshalb ebenfalls nicht auf die (in den Plänen noch enthaltene) neue Grenzziehung zwischen den Grundstücken Zuteilungs-Nrn. 98, 78.2 und 78.3. Das Quartierplanverfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Lägerstrasse, im Nordosten durch die Bauzonengrenze und den Dickloowald, im Südosten durch die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 sowie im Südwesten durch die Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oberglatt wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Dickloo als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 abzweigende Lägerstrasse und der Bahnrain sowie die zwischen der Lägerstrasse und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3 ausgeschiedene Erlenstrasse. Als landwirtschaftlicher Fahr- und Fussweg wurden ferner eine Verbindung zwischen der Kaiserstuhl- und der Erlenstrasse und der von der Lägerstrasse abzweigende Eichweg vorgesehen. Der bestehende Dicklooweg wird weitestgehend beibehalten. Dem Fussgänger dienen die vorgesehenen Verbindungen zwischen dem Dicklooweg und der Erlenstrasse sowie zwischen Erlen- und Kaiserstuhlstrasse.

Die für die ursprüngliche Lage des Bahnrains genehmigten Baulinien werden aufgehoben, und die dabei entstehenden Baulinienlücken an der Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1 und an der Erlenstrasse werden geschlossen. Für die neue Lage des Bahnrains werden gleichzeitig Baulinien festgesetzt. Die für die Kaiserstuhlstrasse I. Kl. Nr. 1, für die Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 3, für die Lägerstrasse, für den Eichweg und für die Erlenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 437/1932, 577/1968 und 2111/1972).

Die Niveaulinie des Bahnrains weist eine Maximalsteigung von 7,0 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen. Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 10. Januar 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Dickloo wird, mit Ausnahme der Verlegung der gemeinsamen Grenze zwischen den Grundstücken Zuteilungs-Nrn. 98, 78.2 und 78.3, gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Dezember 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller